

Jahresabschluss

per 31. Dezember 2022

Firma:

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel

Linz am Rhein

Bilanz Seite 1

A k t i v a

	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00
2. Abwasserbehandlungsanlagen	0,00	0,00
3. Abwassersammelanlagen	0,00	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.361.257,43	1.772.364,95
	<u>1.361.257,43</u>	<u>1.772.364,95</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	73.073,71	73.073,71
	<u>73.073,71</u>	<u>73.073,71</u>
Summe Anlagevermögen	<u>1.434.331,14</u>	<u>1.845.438,66</u>
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	17.605,27
2. Forderungen an Zweckverbandsmitglieder	0,00	10.568,13
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	505.620,73	246.472,94
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.209,69	0,00
	<u>506.830,42</u>	<u>274.646,34</u>
Summe Umlaufvermögen	<u>506.830,42</u>	<u>274.646,34</u>
Summe Aktiva	<u>1.941.161,56</u>	<u>2.120.085,00</u>

Bilanz Seite 2

P a s s i v a

	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €
	<u>€</u>	<u>€</u>
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
III. Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
IV. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	-----	-----
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.434.331,14	1.845.438,66
	-----	-----
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	300,00	150,00
2. Sonstige Rückstellungen	54.725,00	56.925,00
Summe Rückstellungen	<u>55.025,00</u>	<u>57.075,00</u>
	-----	-----
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	190.598,77	173.185,70
2. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern	218.615,17	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	42.591,48	31.398,91
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	12.986,73
davon aus Steuern: 0 T€ (13 T€)		
Summe Verbindlichkeiten	<u>451.805,42</u>	<u>217.571,34</u>
	-----	-----
Summe Passiva	<u>1.941.161,56</u>	<u>2.120.085,00</u>
	-----	-----

**Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel
Linz am Rhein**

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	1.877.829,79	1.525.321,27
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
Gesamtleistung	<u>1.877.829,79</u>	<u>1.525.321,27</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge	17.328,36	0,00
	<u>1.895.158,15</u>	<u>1.525.321,27</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-202.749,44	-262.898,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-918.507,74	-593.759,22
	<u>-1.121.257,18</u>	<u>-856.657,43</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-475.360,53	-450.483,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	-133.572,55	-129.764,87
davon für Altersversorgung: 36 T€ (34 T€)		
	<u>-608.933,08</u>	<u>-580.248,58</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-164.248,01	-87.887,24
	<u>-164.248,01</u>	<u>-87.887,24</u>
Betriebsergebnis	719,88	528,02
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-0,06
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-150,00	163,42
	<u>569,88</u>	<u>691,38</u>
11. Ergebnis nach Steuern	569,88	691,38
12. Sonstige Steuern	-569,88	-691,38
	<u>-569,88</u>	<u>-691,38</u>
Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name: Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel
Sitz: Linz am Rhein

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Unkel wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz Anwendung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewendet.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die von den Einrichtungsträgern gezahlten Baukostenzuschüsse wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die Finanzanlagen sind mit den an den Klärschlamm-Entschädigungsfonds abgeführten Beträgen angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Der Sonderposten für die Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen enthält die Zahlungen der Verbandsmitglieder für die Einlagen in den gesetzlichen Klärschlamm - Entschädigungsfonds und für Anlagen im Bau.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

D. Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage beiliegenden Anlagennachweis ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist nicht erforderlich, da die Verbandsmitglieder durch Baukostenzuschüsse die Investitionen finanzieren und die betrieblich bedingten Aufwendungen durch Betriebskostenumlagen abdecken.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
<u>Finanzanlagen</u>		
Klärschlamm-Entschädigungsfonds		
- Verbandsgemeinde Unkel	34.934,70	34.934,70
- Verbandsgemeinde Linz	38.139,01	38.139,01
	<u>73.073,71</u>	<u>73.073,71</u>
<u>noch nicht abgeschlossene Investitionen</u>		
- Verbandsgemeinde Unkel	680.628,72	886.182,48
- Verbandsgemeinde Linz	680.628,71	886.182,47
	<u>1.361.257,43</u>	<u>1.772.364,95</u>
	<u><u>1.434.331,14</u></u>	<u><u>1.845.438,66</u></u>

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

	Stand	Inanspruchn.		Stand
	01.01.2021	A=Auflösung	Zuführungen	31.12.2021
	€	€	€	€
Urlaubsrückstände	37.500,00	37.500,00	40.300,00	40.300,00
Kosten Jahresabschluss	8.925,00	8.925,00	8.925,00	8.925,00
Kosten Steuererklärungen	500,00	500,00	500,00	500,00
ausstehende Eingangsrechnungen	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00
Archivierungsverpflichtung	5.000,00	800,00	800,00	5.000,00
	<u>56.925,00</u>	<u>52.725,00</u>	<u>50.525,00</u>	<u>54.725,00</u>
Steuerrückstellungen	150,00	150,00	300,00	300,00
	<u>57.075,00</u>	<u>52.875,00</u>	<u>50.825,00</u>	<u>55.025,00</u>
		A	0,00	

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 sind ohne Übertrag aus Vorjahren Investitionen in Höhe von 1,309 Mio. € eingeplant.

Davon entfallen 24 TSD EUR auf die Optimierung der Schmutzfrachtberechnung und 250 TSD EUR auf die Sanierung des Pumpwerks Burgplatz Linz am Rhein.

Weiterhin entfallen 1,035 Mio. EUR auf Baukosten innerhalb der Kläranlage. Diese betreffen im Wesentlichen die Optimierung des Wärmebedarfs mit 100 TSD EUR, ein neues Blockheizkraftwerk mit 150 TSD EUR, den Bau eines Mischbehälters für die Annahme der Fremdschlämme der Fa. Rabenhorst mit 250 TSD EUR und Kosten für die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 mit 325 TSD EUR. Kleinere Investitionen sind u.a. für den Umbau des Betriebsgebäudes mit 60 TSD EUR, die Erüchtigung des Hochwasserschutzwalls mit 40 TSD EUR, ein neues Leitsystem mit 50 TSD EUR und den Austausch des defekten Zauns mit 40 TSD EUR vorgesehen. Jeweils weitere 10 TSD EUR entfallen auf die neue EDV-Ausstattung zum Schutz kritischer Infrastruktur und neues Mobiliar zur Einrichtung der Leitwarte in der Kläranlage (gesamt 20 TSD EUR).

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Honorar Jahresabschlussprüfer

Im Jahresabschluss ist ein Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses von 8.925 € enthalten.

F. Verbandsversammlung

Mitglieder in der Wahlzeit 2019 - 2024:

Verbandsvorsteher: Hans-Günter Fischer

Frank Becker (seit 07.03.2023)

Hans-Günter Fischer (bis 1/2023)

Stellv. Verbandsvorsteher: Karsten Fehr

Udo Odenthal

Falk Schneider

Torsten Müller

Martin Lang

Dr. Hans Reul

Kartini Klein

Günter Hirzmann

Ansgar Federhen

Dr. Andreas Frey

Georg Schober

Bürgermeister VG Linz am Rhein

Bürgermeister VG Linz am Rhein

Bürgermeister VG Unkel

selbst. EDV-Berater

Diplom-Ingenieur

Diplom-Sportlehrer

Gebäudeenergieberater / Sachverständiger Bauphysik

Arzt

Hausverwalterin

techn. Leiter

Diplom-Finanzwirt

Diplom-Geologe

Kesselwärter

G. Sonstige Angaben

Anzahl der Beschäftigten

laut Stellenübersicht 2022	Plan	31.12.2021	Zugang	Abgang	31.12.2022
Techn. Leiter der Klär- anlage/Abwassermeister	1	1	0	0	1
Abwassermeister	3	3	0	1	2
Klärwärter (Facharbeiter)	4	4	1	0	5
Auszubildender (nachrichtlich)	1	1	0	0	1
gesamt	9	9	1	1	9

Bezüge Organmitglieder

	€
Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher 2022	3.948,00
Sitzungsentschädigung 2022	30,00
gesamt	<u>3.978,00</u>

Nachtragsbericht

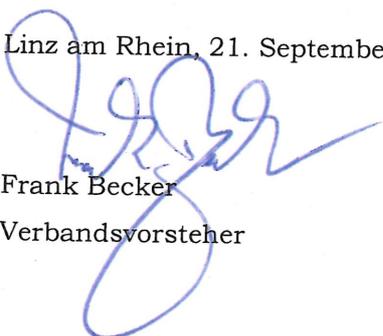
Die als Pilotprojekt in 2015 in Betrieb genommene „Klärschlamm-Mineralisierungsanlage“ wurde im September 2022 zunächst außer Betrieb genommen.

Zunehmende Unterhaltungs- und Wartungskosten sowie die ansteigenden Energiekosten ließen einen Weiterbetrieb der Anlage aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mehr zu. Ebenso wurde das ursprünglich angestrebte Ziel der Verbringung des „Klärschlammkarbonisats“ in die Düngemittelindustrie durch höchstrichterliche Entscheidung verworfen, so dass der erwünschte Einnahmeeffekt nicht erreicht werden konnte. Eine als letzte Möglichkeit in den Blick genommene Zulassung des Karbonisats über eine Verfassungsbeschwerde zu erreichen, konnte aus formellen Gründen durch den Zweckverband nicht verfolgt werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird der beim Umweltbundesamt vorzulegende Abschlussbericht final verfasst. Erst nach einer Entscheidung durch das Umweltbundesamt über diesen Bericht kann der Zweckverband die weitere Vorgehensweise abstimmen. Es bleibt dann zu entscheiden, ob die Anlage endgültig stillgelegt oder mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen weiterbetrieben werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zudem nicht auszuschließen, dass je nach Entscheidung des Umweltbundesamtes über den vorzulegenden Abschlussbericht, die für die Klärschlammmineralisierungsanlage gezahlten Fördermittel - in Form von Zuschüssen und zinslosen Darlehen - anteilig oder vollständig zurückzuzahlen sind. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 1.252 TSD EUR gewährt. Hiervon entfallen rd. 257 TSD EUR auf den Bund (Zuschuss) und 995 TSD EUR auf das Land (Darlehen: 443 TSD; Zuschuss: 100 TSD EUR; Zinszuschuss: 452 TSD EUR). Sollten Rückforderungen geltend gemacht werden, sind diese grundsätzlich zu verzinsen, so dass mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Linz am Rhein, 21. September 2023


Frank Becker
Verbandsvorsteher

Zweckverband Abwasserbeseitigung Lins-Untel
Lins am Rhein

Anlage zum Anhang

Anlage nachweis zum 31.12.2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Absetzung der von den Einrichtungsträgern erhaltenen Baukostenzuschüssen						Kennzahlen				
	Anfangsstand	U= Umbuchung Zugang	€ 3	Abgang	Endstand	€ 5	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	€ 9	Restbuchwerte zum 31.12.2022	€ 10	Restbuchwerte zum 31.12.2021	€ 11	%	
																Absetzungs-satz	Restbuchwert
I	€ 2			€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	79.082,17	0,00	0,00	0,00	79.082,17	79.082,17	0,00	0,00	79.082,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
2. Baukostenzuschüsse	260.624,82	0,00	0,00	0,00	260.624,82	260.624,82	0,00	0,00	260.624,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
Summe: I.	339.706,99	0,00	0,00	0,00	339.706,99	339.706,99	0,00	0,00	339.706,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.213.398,58	0,00	0,00	0,00	1.213.398,58	1.213.398,58	0,00	0,00	1.213.398,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
2. Abwasserbehandlungsanlagen	14.351.424,75	U = 1.474.253,36 290.806,76	0,00	0,00	16.116.484,87	14.351.424,75	1.765.060,12	0,00	16.116.484,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
3. Abwassersammelanlagen																	
3.1 Haupt- und Verbindungssammler	7.717.078,90	0,00	0,00	0,00	7.717.078,90	7.717.078,90	0,00	0,00	7.717.078,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
3.2 Pumpwerke	2.560.677,18	0,00	0,00	0,00	2.560.677,18	2.560.677,18	0,00	0,00	2.560.677,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
Summe: 3.	10.277.756,08	0,00	0,00	0,00	10.277.756,08	10.277.756,08	0,00	0,00	10.277.756,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	339.875,66	U = 27.805,47 81.177,69		0,00	448.858,82	339.875,66	108.983,16	0,00	448.858,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,0	0,0
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.772.364,95	U = -1.502.058,83 1.090.951,31		0,00	1.361.257,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.361.257,43	1.772.364,95	1.772.364,95	0,0	100,0	0,0	100,0
Summe: II.	27.954.820,02	U = -1.502.058,83 1.462.935,76		0,00	29.417.755,78	26.182.455,07	1.874.043,28	0,00	28.056.498,35	0,00	1.361.257,43	1.772.364,95	1.772.364,95	1.772.364,95			
III. Finanzanlagen																	
Sonstige Ausleihungen	73.073,71	0,00	0,00	0,00	73.073,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73.073,71	73.073,71	73.073,71	0,0	100,0	0,0	100,0
Gesamt:	28.367.600,72	U = 1.462.935,76		0,00	29.830.536,48	26.522.162,06	1.874.043,28	0,00	28.396.205,34	0,00	1.434.331,14	1.845.438,66	1.845.438,66	1.845.438,66			

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Grundlagen des Unternehmens

Am 25.07.1987 wurde in Linz der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel als Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes Linz-Unkel gegründet. Der Verband ist insbesondere für Planung, Bau und Unterhaltung des Verbindungssammlers sowie verschiedener Pumpwerke und der Kläranlage Linz-Unkel zuständig.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Unterhaltung und Betrieb

Im Berichtsjahr 2022 sind Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Gruppenkläranlage Linz-Unkel im Rahmen der Schlamm Entsorgung festzustellen. Die in 2015 als Pilotprojekt in Betrieb genommene „Klärschlammmineralisierungsanlage“ wies erhebliche Mängel auf und der Betrieb der Anlage musste im September 2022 bis auf Weiteres eingestellt werden. Zunehmende Unterhaltungs- und Wartungskosten sowie die ansteigenden Energiekosten ließen einen Weiterbetrieb der Anlage aus betriebswirtschaftlicher Sicht aktuell nicht mehr zu.

Auch zeigt das Ergebnis des Schmutzfrachtsimulationsmodells ("SMUSI"), dass die der Kläranlage vorgeschalteten Entlastungsanlagen hinsichtlich ihrer Funktion weiter überprüft werden müssen.

Die Kläranlage muss entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis 175 l/s verarbeiten. Eine höhere Abwassermenge (wie im alten Bescheid 336 l/s) kann aus hydraulischen Gründen nicht verarbeitet werden. Daher war die Steuerung der Entlastungsanlagen seitens der Abwasserwerke Linz am Rhein und Unkel zu überprüfen. Die Ergebnisse liegen vor. Zurzeit laufen weitere Untersuchungen um festzustellen, ob es nicht definierte Fremdwasserzuflüsse gibt.

Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist einwandfrei. Die Überwachungswerte wurden durch die behördlichen Kontrollen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, bestätigt. Allerdings zeigt die Eigenüberwachung, dass die Einhaltung des Überwachungswertes für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sich oft im Grenzbereich bewegt. Ebenso ist aufgrund der hohen Zulauffrachten die Kapazität der biologischen Reinigungsstufe überlastet, so dass Abhilfe durch die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 geschaffen werden muss. Demzufolge wurde auch eine Erhöhung des Überwachungswertes für den CSB von 30 mg auf 40 mg beantragt.

Die SGD Nord hat einer Erhöhung des Überwachungswertes befristet bis zur Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 zugestimmt, längstens jedoch bis zum 31.12.2023. Mit der Fertigstellung des Belebungsbeckens 2 ist bis Ende Oktober zu rechnen, jedoch werden aufgrund des Austauschs der Belüfterplatten im Belebungsbecken 1 zunächst beide Becken über einen Zeitraum von ca. drei Monaten im Parallelbetrieb laufen müssen, um zukünftige Einleitungswerte festlegen zu können. Diese Verfahrensweise ist mit der SGD Nord abgestimmt. (Im Frühjahr 2023 konnten zudem aufgrund einer besonderen Einleitung die Vorgabewerte über einen Zeitraum von 6 Wochen nicht eingehalten werden.)

An einigen Teilen der abwassertechnischen Anlagen einschließlich der Verbindungssammler sind auf Grund altersbedingter Mängel Reparaturmaßnahmen durchgeführt worden.

Die Betriebskostenumlagen des laufenden Jahres überschreiten die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes um 128 T€; ungenehmigte Planüberschreitungen liegen nicht vor.

Abwassermengen

Im Betriebsjahr wurden 1.752.857 m³ (Vorjahr: 1.904.726 m³) Abwasser in der Gruppenkläranlage Linz-Unkel gereinigt. Gegenüber dem Vorjahr war dies eine Minderung von 151.869 m³. Aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Linz wurden insgesamt rd. 800.000 m³ (Vorjahr 1.067.944 m³) Schmutzwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet.

Die Jahresschmutzwassermenge belief sich auf 1.340.000 m³. Der festgesetzte Wert von 1,40 Mio. m³ wurde eingehalten.

Die technischen Einrichtungen des Zweckverbandes wurden im Berichtsjahr durch das eigene Personal (3 Abwassermeister, 5 Abwasserfacharbeiter nebst einem technischen Auszubildenden) und den Betriebsführer - Verbandsgemeinde Linz - betreut.

Angeschlossene Einwohner (in EW-Werten)

Es sind nachstehende EW-Werte angeschlossen:

Jahr	VG Linz	VG Unkel	Gesamt
01.01.1994	-	11.942	11.942
31.12.1994	478	13.022	13.500
31.12.1995	3.000	14.300	17.300
31.12.1996	2.330	10.430	12.760*
31.12.1997	3.628	11.008	14.635*
31.12.1998	8.155	11.073	19.228*
31.12.1999	14.221	13.585	27.806*
31.12.2000	15.376	14.455	29.831*
31.12.2001	17.776	15.349	33.125*
31.12.2002	15.905	15.519	31.424*
31.12.2003	13.745	12.471	26.216*
31.12.2004	14.705	13.140	27.845
31.12.2005	14.858	12.445	27.303
31.12.2006	13.824	12.419	26.243
31.12.2007	13.640	12.891	26.531
31.12.2008	14.364	12.289	26.653
31.12.2009	14.473	12.026	26.499
31.12.2010	14.510	12.190	26.700
31.12.2011	14.760	12.440	27.200
31.12.2012	14.000	13.500	27.500
31.12.2013	12.500	14.900	27.400
31.12.2014	12.600	14.900	27.500
31.12.2015	12.300	14.400	26.700
31.12.2016	11.800	15.200	27.000
31.12.2017	12.300	15.000	27.300
31.12.2018	11.555	16.512	28.067
31.12.2019	12.584	16.016	28.600
31.12.2020	12.726	17.574	30.300
31.12.2021	12.700	17.600	30.300
31.12.2022	12.500	17.500	30.000

Bei den aufgeführten angeschlossenen Einwohnerwerten handelt es sich um einen Mittelwert; in der Spitze waren ca. 45.000 Einwohnerwerte angeschlossen.

Trinkwassermengen

Die Trinkwassermenge 2022 betrug insgesamt 1.272.643 m³ (Vorjahr: 1.293.341 m³). Bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein betrug der Trinkwasserverbrauch 540.649 m³ (Vorjahr: 549.198 m³) und bei der Verbandsgemeinde Unkel 731.994 m³ (Vorjahr: 744.143 m³).

Klärschlamm

Das Klärschlammaufkommen (seit 2017 ca. 90 % Trockensubstanz) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamt to	Deponie to	Landwirt- schaft to	Rekulti- vierung to	Kompos- tierung to	Verbren- nung to
1994	1.122	284	231	607	-	-
1995	2.063	-	1.198	865	-	-
1996	2.157	-	415	1.742	-	-
1997	2.043	-	1.142	-	901	-
1998	2.322	-	1.516	-	806	-
1999	2.958	-	2.958	-	-	-
2000	3.941	-	3.941	-	-	-
2001	3.265	-	3.265	-	-	-
2002	3.302	-	3.302	-	-	-
2003	3.389	-	3.389	-	-	-
2004	3.413	-	3.413	-	-	-
2005	3.298	-	2.826	-	-	472
2006	3.458	-	3.458	-	-	-
2007	3.144	-	3.144	-	-	-
2008	3.144	-	3.144	-	-	-
2009	3.202	-	3.202	-	-	-
2010	3.269	-	3.269	-	-	-
2011	3.144	-	2.520	-	-	624
2012	2.256	-	2.256	-	-	-
2013	2.113	-	2.113	-	-	-
2014	2.501	-	2.501	-	-	-
2015	1.965	-	1.948	-	-	17
2016	1.408	-	1.300	-	-	108
2017	434	-	0	-	-	434
2018	439	-	0	-	-	439
2019	536	-	255	-	-	281
2020	308	-	150	-	-	158
2021	402	-	0	-	-	402
2022	531	-	0	-	-	531

Der Klärschlamm hält die Grenzwerte nach der AbKlärV sowie der DüMV ein.

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben wird die landwirtschaftliche Verwertung künftig nicht mehr problemlos möglich sein. Die Verschärfung der Grenzwerte und die geplante Hygienisierung der Schlämme bedürfen neuer Klärschlammstrategien.

Der für das Klärschlammkarbonisat angedachte Entsorgungsweg über die Düngemittelindustrie wurde zwischenzeitlich durch höchstrichterliche Entscheidung abgelehnt. Ein verfassungsrechtlicher Antrag zur Aufnahme des Karbonisats in die Düngemittelverordnung ist für den Zweckverband formalrechtlich nicht zulässig. Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel hatte sich daher u.a. im Jahr 2022 einer Interessengemeinschaft angeschlossen, in der verschiedene Vertreter aus Wirtschaft, Entsorgungsbetrieben und Umweltschutzverbänden gemeinsam eine außergerichtliche Zulassung des Karbonisats als Düngemitteltyp oder Ausgangsstoff für einen bestimmten Düngemitteltyp über politische Wege anstreben.

Aufgrund der zunächst im September 2022 vorgenommenen Stilllegung der „Klärschlamm-Mineralisierungsanlage“ muss der getrocknete Klärschlamm in eine Verbrennungsanlage verbracht werden. Um den gestiegenen Energiekosten entgegenzutreten, wurde eine Förderschnecke installiert, die den Klärschlamm „vor“ der Trocknung bereits aus der Anlage herausschleust. Der Klärschlamm wird daher - bis zu einer Entscheidung über den Umgang mit der „Klärschlammmineralisierungsanlage“ - als „entwässerter Klärschlamm“ entsorgt.

2. Vermögens- und Ertragslage

In 2022 reduzierte sich die Bilanzsumme des Zweckverbandes um 179 T€ auf 1.941 T€.

Im investiven Bereich wurden Ausgaben in Gesamthöhe von 1.463 T€ getätigt.

Die wesentlichen Investitionen entfielen auf den Neubau des Rechengebäudes mit 387 T€, den Neubau der Gebläsestation mit 226 T€ und die Baumaßnahmen zur Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 mit 715 T€. Ebenso wurden Ausgaben für die zweistufige P-Fällung mit 15 T€, die Sanierung des Pumpwerks Linz am Rhein mit 27 T€ sowie den Erwerb von zwei neuen Geländewagen und einem Stapler mit insgesamt 75 T€ getätigt. Weitere Anschaffungen (jeweils unter 10 T€) erstreckten sich auf die Bereiche Umbau Betriebsgebäude (Sanitäreinrichtungen inkl. Waschmaschine und Trockner), EDV zum Schutz kritischer Infrastruktur und Werkzeuge.

Die erhobenen Betriebskostenumlagen betragen 1.536 T€ und liegen um 454 T€ über dem Niveau des Vorjahres bzw. um 128 T€ gegenüber dem Wirtschaftsplan.

Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß auf Grund der Umlagenfinanzierung des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

C. Gesamtaussage

Der Geschäftsverlauf entsprach im Bereich der Erlösrechnung nicht den Vorgaben des Wirtschaftsplanes.

Kostenüberschreitungen sind im Wesentlichen im Unterhaltungsbereich der Kläranlage festzustellen; diese betragen rd. 200 T€. Insbesondere die notwendige Erneuerung des Trocknerbandes und der Austausch verschiedener Pumpen und Filter sowie eines Zerkleinerers führten zu erheblichen Kostenüberschreitungen. Daneben entstanden unvorhergesehene Kosten (22 T€) für die Anmietung von Mietgebläsen, welche dem Übergangsbetrieb für die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 dienten.

Der Ansatz für Aus- und Fortbildungskosten wurde um einen Betrag in Höhe von 21 T€ überschritten. Maßgeblich hierfür sind die zusätzlichen Fortbildungskosten des jüngeren Kläranlagenpersonals, dessen Ausbildungsstand durch Ausbildungsmaßnahmen bei der Deutschen Gesellschaft für Abwassertechnik (DWA) erweitert worden ist.

Die Kosten für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen liegen mit 42 T€ über dem Ansatz in Höhe von 16 T€. Ursächlich hierfür sind die im Zusammenhang mit der Zulassung des Klärschlammkarbonisats entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten sowie die juristische Betreuung durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz im Rahmen des Sondereinleitervertrages „Rabenhorst“.

D. Prognosebericht

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 sind ohne Übertrag aus Vorjahren Investitionen in Höhe von 1,309 Mio. € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 TSD EUR eingeplant.

Aus der Investitionssumme entfallen zunächst 24 TSD EUR auf die Optimierung der Schmutzfrachtberechnung und 250 TSD EUR auf die Sanierung des Pumpwerks Burgplatz Linz am Rhein.

Weiterhin entfallen 1,035 Mio. EUR auf Baukosten innerhalb der Kläranlage. Diese betreffen im Wesentlichen die Optimierung des Wärmebedarfs mit 100 TSD EUR, ein neues Blockheizkraftwerk mit 150 TSD EUR, den Bau eines Mischbehälters für die Annahme der Fremdschlämme der Fa. Rabenhorst mit 250 TSD EUR und Kosten für die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 mit 325 TSD EUR. Kleinere Investitionen sind u.a. für den Umbau des Betriebsgebäudes mit 60 TSD EUR, die Erhöhung des Hochwasserschutzwalls mit 40 TSD EUR, ein neues Leitsystem mit 50 TSD EUR und den Austausch des defekten Zauns mit 40 TSD EUR vorgesehen. Jeweils weitere 10 TSD EUR entfallen auf die neue EDV-Ausstattung zum Schutz kritischer Infrastruktur und neues Mobiliar zur Einrichtung der Leitwarte in der Kläranlage (gesamt 20 TSD EUR).

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 TSD EUR entfallen auf die Optimierung des Wärmebedarfs aus dem Altbestand.

E. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken in der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer.

Auf Grund der geographischen Lage der Verbandsanlagen in unmittelbarer Nähe des Rheins bestehen durch die hier gegebene Hochwassersituation nicht einschätzbare finanzielle Risiken für die Sicherung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen.

Ein weiteres nicht absehbares Risiko besteht ferner bei Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation, was insbesondere bei Unfällen nicht auszuschließen ist. Werden solche Einleitungen nicht frühzeitig erkannt, könnte es im äußerst ungünstigsten Fall zu einem biologischen Zusammenbruch der Kläranlage kommen.

Das Land Rheinland-Pfalz plant die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, um die anthropogenen Stoffe (Arzneimittelrückstände) und die Mikroplastikstoffe aus dem Abwasserstrom zu eliminieren. Geeignete und bezahlbare Verfahren gibt es noch nicht.

Bei Betrachtung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung und der hohen industriellen Zulauffrachten ist eine Kapazitätserweiterung für den biologischen Bereich der Kläranlage erforderlich. Dem kann Rechnung getragen werden durch die Wiederinbetriebnahme des Belebungsbeckens 2. Die gesetzlich vorgegebenen Überwachungswerte für den Parameter CSB gemäß Anhang 1 Abwassertechnikverordnung können nach wie vor eingehalten werden. Nach Inbetriebnahme der beiden parallelen Belebungsbecken wird mit der SGD Nord unter Beachtung einer Messreihe - die die praktisch mögliche Reinigungsleistung der Anlage abbildet - ein strengerer CSB-Überwachungswert abgestimmt. Ein niedrigerer Überwachungswert reduziert die Abwasserabgabe. Die aktuelle Änderungsgenehmigung ist befristet bis zu Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.

Weitere Verschärfungen anhand gesetzlicher Vorgaben können ebenso noch zu weiteren Investitionen führen (z. B. 4. Reinigungsstufe, P-Elimination). Die Investitionen zur Einhaltung des geforderten P ges-Wertes belaufen sich auf rd. 700 T€ und sind bereits in der Umsetzung.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der jetzigen Marktlage und den damit verbundenen Liefer-schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung und Umsetzung von termingerecht geplanten Investitionen. Die hohen Energiepreise führen letztlich auch zu einem Erfordernis der Überprüfung der Abwassergebühren in den beiden Verbandsgemeinden. Zur Sicherstellung der Abwasserreinigung sind alle Notfallszenarien zu überprüfen. Damit verbunden sind wiederum Investitionen wie die Anschaffung von Notstromaggregaten oder Blockheizkraftwerken.

Der Zweckverband betreibt mittlerweile drei Photovoltaikanlagen; diese befinden sich auf dem Dach des Betriebsgebäudes, auf dem Dach der Klärschlammfaulungsanlage und auf dem Dach der Klärschlammmineralisierungsanlage.

Das Land Rheinland-Pfalz plant künftig den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bzw. die Zulassung nur noch unter erschwerten Bedingungen.

Der ursprünglich angedachte Weg der Entsorgung von Klärschlamm über die Verbrennung in der Klärschlamm-Mineralisierungsanlage ist nach den derzeitigen Gegebenheiten nicht fortführbar. Die hohen Unterhaltungs- und Energiekosten lassen einen Weiterbetrieb der Anlage aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zu und der weitere Umgang mit der Anlage hängt maßgeblich von dem Ergebnis über den Abschlussbericht beim Umweltbundesamt ab.

Sollte sich der Zweckverband zu einer gänzlichen Außerbetriebnahme der „Klärschlamm-Mineralisierungsanlage“ entscheiden, würde dies zu einer weiteren hohen Kostenbelastung für die Zweckverbandsmitglieder führen, die Kraft der bestehenden vertraglichen Regelungen die Kosten des Zweckverbandes tragen. Neben der außerordentlichen Abschreibung der Anlage ist mit Rückforderungen der Fördermittelgeber (Bund und Land) zzgl. Zinsen zu rechnen. Bezüglich deren Höhe wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

Der Zweckverband müsste sich hinsichtlich der Schlamm Entsorgung zukünftig neu ausrichten.

F. Spezialgesetzliche Angabepflichten

Bau des Verbindungssammlers und der Pumpwerke

Nachstehende Teilabschnitte und Bauwerke wurden bis Ende 1999 fertig gestellt:

Ort	Länge	Bereich	Jahr
	m		
1. Linz	263	BA B 42/L 253	1990
2. Unkel	1.347	BA 1a auf dem Rheinbüchel, Graf-Blumenthal-Straße, Kamener Straße bis Schulstraße	1991
3. Unkel	312	BA 1b Kamener Straße von Schulstraße, Bahnhofstraße bis Fritz-Henkel-Straße	1992
4. Unkel	702	BA 03 Fritz-Henkel-Straße, Im Pösten bis Siebengebirgsstraße	1992
5. Unkel	1.450	BA 02 Unkel bis Erpel durch den Grafenpfad	1991
6. Unkel	658	BA 03 im Pösten bis Kläranlage Linz-Unkel	1992
7. Erpel	1.013	BA 02a Rheinstraße Erpel bis Bahnhofstraße Erpel	1991
8. Erpel	888	BA 02b/4 Bahnhofstraße Erpel bis Kasbach	1991
8.a Kasbach	156	BA 05 Pumpwerk Kasbach	1995
9. Kasbach	752	BA 05 Kasbach bis Linzhausen	1992
10. Linz	896	BA 06 Linzhausen bis Linz	1993
11. Linz	512	BA 07 Linz-Wallen, Am Gestade	1994
12. Linz	74	BA 08 RÜB Linz 3, Leertor	1995
13. Linz	600	BA 08 Linz-Wallen, In der Au	1995
14. Linz	171	BA 08 RÜB Wallen	1997
15. Rheinbreitbach	1.691	BA 09 Rheinbreitbach - Unkel-Nord	1993
16. Leubsdorf	1.110	BA 10 Wallen - Leubsdorf	1994
17. Leubsdorf	223	BA 10 PW Leubsdorf	1999

Pumpwerke	Bezeichnung	Inbetriebnahme
1. PW	Rheinbreitbach	September 1993
2. PW	Erpel	Dezember 1993
3. PW	Kasbach	Oktober 1994
4. PW	Linz	Juni 1995
5. PW	Leubsdorf	Juni 1999

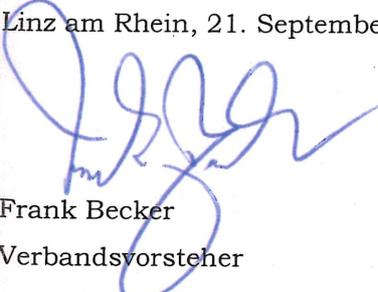
Mit Inbetriebnahme des Pumpwerks Leubsdorf sind die Erstinvestitionen für den Verbindungssammler mit den zugehörigen Pumpwerken abgeschlossen. Die Pumpstation Rheinbreitbach wurde von der Verbandsgemeinde Unkel gebaut. Der Betrieb erfolgt über den Zweckverband. Die Endabrechnungen des Verbindungssammlers und der zugehörigen Bauwerke erfolgten 1999.

Betriebsaufwendungen

Die Betriebsaufwendungen belaufen sich wie folgt:

Jahr	Einwohner/EW	%	€	%
1994	13.500	46,88	538	100,00
1995	17.300	60,07	631	117,30
1996	12.760	44,31	585	108,75
1997	14.635	49,88	637	118,35
1998	19.228	66,76	707	131,37
2012	27.500	95,49	892	165,80
2013	27.400	95,15	937	174,16
2014	27.500	95,49	951	176,77
2015	26.700	92,71	1.125	209,11
2016	27.000	93,75	1.060	197,03
2017	27.300	94,79	1.222	227,14
2018	28.067	97,46	1.361	252,97
2019	28.600	99,31	1.475	274,16
2020	30.300	105,22	1.464	272,12
2021	30.300	105,22	1.525	283,46
2022	30.000	104,17	1.894	352,04

Linz am Rhein, 21. September 2023


Frank Becker
Verbandsvorsteher

Bestätigungsvermerk

per 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel, Linz am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leubsdorf, den 21. September 2023

SNK GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Gerd Nolden
Wirtschaftsprüfer



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.